

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/6/11 3Ob72/08x, 10Ob38/14g, 3Ob148/14g, 7Ob89/15m, 1Ob121/16z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.06.2008

Norm

ZPO §530 A

AußStrG 2005 §202

Rechtssatz

Nach § 202 AußStrG ist dieses Gesetz auf vor seinem Inkrafttreten anhängig gewordene Streitigkeiten in Angelegenheiten, die nunmehr statt im streitigen Verfahren im Verfahren außer Streitsachen durchzusetzen wären nicht anzuwenden. Das gilt auch für die Wiederaufnahme derartiger bereits abgeschlossener Verfahren.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 72/08x

Entscheidungstext OGH 11.06.2008 3 Ob 72/08x

Beisatz: Hier: Wiederaufnahme eines Abstammungsverfahrens. (T1)

- 10 Ob 38/14g

Entscheidungstext OGH 15.07.2014 10 Ob 38/14g

Beis wie T1

- 3 Ob 148/14g

Entscheidungstext OGH 22.10.2014 3 Ob 148/14g

Auch

- 7 Ob 89/15m

Entscheidungstext OGH 10.06.2015 7 Ob 89/15m

Beis wie T1

- 1 Ob 121/16z

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 1 Ob 121/16z

Beis wie T1; Beisatz: Um keine Rechtsschutzlücke entstehen zu lassen, sind daher dafür auch weiterhin die Vorschriften über die Wiederaufnahmsklage maßgeblich. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123808

Im RIS seit

11.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

11.10.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at